



Vorlagennummer: 2026/195
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Fortschreibung der Fördergrundsätze des Landkreises Lüneburg zur Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze und Beteiligung an Modernisierungsmaßnahmen in Kindergärten und Krippen

Federführung: Jugendhilfe und Sport
Produkte: 365-000 Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss (Beratung)	16.06.2026	Ö
Kreisausschuss (Beratung)	22.06.2026	N
Kreistag (Entscheidung)	25.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Fördergrundsätzen des Landkreises Lüneburg zur Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze sowie der Beteiligung an Modernisierungsmaßnahmen/Ersatzbauten von Kindergärten in der vorgelegten Form zu.

Sachverhalt:

Die Fördergrundsätze des Landkreises Lüneburg, die zuletzt im Jahr 2022 festgelegt wurden, bedürfen einer Anpassung, um die Gemeindehaushalte der Vertragsparteien zu entlasten.

Die Gemeinden als Vertragspartner der Kita-Vereinbarung sehen sich durch die erhebliche Kostensteigerung bei Bauvorhaben, ausgelöst durch internationale Krisen und Konflikte, immer weniger in der Lage die Investitionskosten aus den eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Hinzu kommt das seit Jahren wenig beachtete Konnexitätsprinzip durch Bundes- und Landesgesetze im Bereich der Finanzierung der Kindertagesstätten. Der Landkreis kommt als örtlicher Träger der Jugendhilfe dennoch seiner Verpflichtung nach, ein Betreuungsangebot gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII bereitzustellen.

Mit der 2. Aktualisierung der Finanzierungsgrundsätze soll die Förderhöhe pro neu geschaffenen Platz von 7.200 Euro auf 15.000 Euro erhöht werden. Weiter soll die Modernisierung, Sanierung und Errichtung von Ersatzneubauten in den Fokus gerückt werden. Künftig soll unter bestimmten Voraussetzungen der Investitionszuschuss für Neuschaffung in Höhe von 15.000 Euro auch bei Modernisierung, Sanierung und Errichtung von Ersatzneubauten gezahlt werden. Ein Leitfaden zur Abgrenzung dieser Maßnahmen zur reinen Modernisierung und Renovierung wird der Richtlinie beigelegt.

Die zur Verfügung stehenden Mittel reichen aus, um bereits abgeschlossene Projekte im Sinne der 2. Aktualisierung zu finanzieren.



Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €
- b) an Folgekosten: _____ €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- im Haushaltsplan veranschlagt
- durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:
- Sonstiges:

- d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ja
- nein
- klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

- stark positive Klimawirkung
- positive Klimawirkung
- keine oder geringe Klimawirkung
- negative Klimawirkung
- stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Anlage/n

- 1 - 2026-195 Anlage Invest-Fördergrundsätze (öffentlich)
- 2 - 2026-195 Anlage Leitfaden Abgrenzung (öffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

3 - 2026-195 Anlage Synopse (öffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG

Investitionsfördergrundsätze des Landkreises Lüneburg zur Neuschaffung von Kita-Plätzen und für Modernisierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten

1. Fördervolumen / Grundsätzliches

Der Landkreis Lüneburg stellt zur Schaffung neuer Kindergarten- und Krippenplätze pro Haushaltsjahr einen Betrag in Höhe von 1.000.000,00 € bereit.

Darüber hinaus werden zur Modernisierung von Kindertagesstätten pro Haushaltsjahr 250.000,00 € bereitgestellt.

Im Haushaltsjahr nicht verbrauchte Haushaltsmittel für Investitionen für Neuschaffungen und Modernisierungen werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Förderanträge für Neuschaffungen und Modernisierungen müssen vor Beginn der Maßnahme beantragt und bewilligt werden.

Die Auszahlung der beantragten Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel. Bewilligte Förderanträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr ausgezahlt werden können, sind in den folgenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Die Auszahlungsreihenfolge richtet sich nach dem Datum des Maßnahmenabschlusses.

2. Investitionskostenzuschuss für Neuschaffungen

Es werden nur neu geschaffene Plätze gefördert. Bei der Schaffung einer Integrationsgruppe wird von einer Platzzahlförderung von 25 Kindern ausgegangen, unabhängig von der tatsächlichen Platzzahl.

Der Förderbetrag pro neu geschaffenen Krippen- und Kindergartenplatz beträgt 15.000 €, sofern die beantragten Mittel in Kombination mit der RIT-Förderung (ab dem 08.04.2019) beantragt wurden. Die neuen Förderbeiträge gelten auch rückwirkend für schon abgerechnete Projekte, die in Kombination mit der RIT-Förderung durchgeführt wurden.

Die Förderung entsprechend der RIT- Richtlinie oder entsprechende Förderungen des Landes oder des Bundes werden in Abzug gebracht. Bei der Hansestadt Lüneburg wird nicht auf den Förderbescheid, sondern auf die Gesamtfördersumme abgestellt.

Die Auszahlungsreihenfolge der bewilligten Förderbeiträge für Neuschaffungen wird wie folgt festgelegt:

1. Zunächst werden die bereits abgerechneten Projekte in Reihenfolge des Abrechnungsdatums berücksichtigt.
2. Nachfolgend werden die Projekte nach Datum des Maßnahmenabschlusses ausgezahlt.

Neuschaffungen müssen entsprechend der laufenden Kita-Bedarfsplanung notwendig und sinnvoll sein, um gefördert zu werden. Hierzu ist ein Benehmen mit dem Landkreis Lüneburg herzustellen.

Es werden auch Mietmodelle gefördert. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, einen Investor mit dem Bau zu beauftragen, um das Gebäude dann zu mieten. Dies aber nur, wenn der Mietvertrag auf mindestens 25 Jahre angelegt ist und die Kalkulation ausweist, dass der an den Investor weitergegebene Förderbetrag des Landkreises Lüneburg sich mietsenkend auswirkt.

3. Investitionskostenzuschuss für Ersatzneubauten, Kernsanierungen und bauliche Veränderungen

Ersatzneubauten, Kernsanierungen und bauliche Veränderungen können gleichfalls als Neuschaffungen gemäß Punkt 2 gefördert werden, sofern diese notwendig, wirtschaftlich sinnvoll sind und mindestens 2 der folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Maßnahmen gehen über eine zeitgemäße substanzerhaltene (Bestandteil-)Erneuerung hinaus.
- Der Gebrauchswert des Gebäudes wird insgesamt deutlich erhöht.
- Es werden weitere Nutzungsmöglichkeiten (Inklusionsfestigkeit, Gruppengröße für U3 und Ü3 nutzbar ...) geschaffen.
- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat ergeben, dass ein Ersatzneubau einer Renovierung vorzuziehen ist.
- Durch die Maßnahme eine deutliche Verlängerung der Restnutzungsdauer erreicht wird.
- Unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen müssen von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden.

Über die Bewertung der oben angegebenen Kriterien ist ein Benehmen mit dem Landkreis Lüneburg herzustellen.

Als Leitfaden für die Abgrenzung zur Modernisierung/Renovierung wird die Anlage 1 herangezogen.

Sofern Ersatzneubauten, Kernsanierungen und bauliche Veränderungen im Sinne von Neuschaffungen gemäß Punkt 2 bewertet werden, entspricht die Anzahl der förderfähigen Kita-Plätze den von der Maßnahme betroffenen Plätzen in den Gruppen. Bei Integrationsgruppen wird entsprechend von 25 Plätzen ausgegangen.

4. Investitionskostenzuschuss für Modernisierungen

Modernisierungsmittel werden für bauliche Veränderungen (und Erweiterungen) verwendet, soweit diese notwendig sind, um die Gültigkeit der Betriebserlaubnis zu erhalten oder hierdurch weitere Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden. Förderfähig sind auch Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, die die Integrationsfestigkeit der Einrichtung erhalten oder schaffen.

Nicht gefördert werden:

- Bauunterhaltung
- größere Instandsetzungen
- Brandschutz

Förderfähig sind nur Modernisierungsmaßnahmen mit einem Volumen von mindestens 10.000,00 €.

Gefördert werden höchstens bis zu 40 % der Kosten.

Dieser Betrag reduziert sich anteilig, wenn das Antragsvolumen die Fördersumme von 250.000,00 € zuzüglich der ungenutzten Mittel übersteigt.

Lüneburg,

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Anlage 1:

Leitfaden zur Abgrenzung von Investitionskostenzuschuss für Ersatzneubauten, Kernsanierungen und bauliche Veränderungen von Modernisierung/Renovierung

Anlage -

Leitfaden zur Abgrenzung von Investitionskostenzuschuss für Ersatzneubauten, Kernsanierungen und bauliche Veränderungen von Modernisierung/Renovierung sowie für die Ermittlung der Restnutzungsdauer

Grundsätzliches

Grundlage dieses Leitfadens ist die KomHKVO (Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen).

Die Nutzungsdauer der zu bewertenden Vermögensgegenstände wird gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO anhand der vom Innenministerium herausgegebenen Abschreibungstabelle festgelegt. Bei einer aktivierungspflichtigen Instandsetzung eines Gebäudes (Sanierung) ist die Restnutzungsdauer gem. § 49 Abs. 2 KomHKVO aufgrund einer Schätzung neu zu bestimmen.

Da die KomHKVO keine weiterführenden Regelungen zur Durchführung dieser Schätzung beinhaltet, gelten die nachfolgenden Regelungen. Darüber hinaus wird in dem Leitfaden Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Immobilien definiert.

Ermittlung der Restnutzungsdauer bei Sanierung

Die gem. § 49 KomHKVO vorzunehmende Schätzung der Restnutzungsdauer bei Sanierung von Gebäuden und baulichen Anlagen erfolgt anhand der Anlage 2 (zu § 12 Absatz 5 Satz 1) der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV).

Dabei sind die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen im ersten Schritt anhand des nachstehenden Punktesystems zu bewerten. Auf Grundlage der nachfolgenden Tabelle 1 sind unter Berücksichtigung der zum Stichtag oder kurz vor dem Stichtag durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen entsprechende Punkte für die einzelnen Modernisierungselemente zu vergeben. Aus den vergebenen Punkten ist eine Gesamtpunktzahl für die Modernisierung zu bilden.

Modernisierungselemente	Maximal zu vergebende Punkte
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	4
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2
Modernisierung der Heizungsanlage	2
Wärmedämmung der Außenwände	4
Modernisierung von Bädern	2
Modernisierung des Innenausbaus, z. B. Decken, Fußböden, Treppen	2
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2

Tabelle 1 der Anlage 2 (zu § 12 Absatz 5 Satz 1 ImmoWertV)
(einzelne Modernisierungselemente mit den maximal zu vergebenden Punkten)

Liegen die Maßnahmen weiter zurück, ist zu prüfen, ob nicht weniger als die maximal zu vergebenden Punkte anzusetzen sind. Wenn nicht modernisierte Bauelemente noch zeitgemäßen Ansprüchen genügen, sind mit einer Modernisierung vergleichbare Punkte zu vergeben.

Anhand der Gesamtpunktzahl erfolgt anschließend die sachverständige Einschätzung des Modernisierungsgrades entsprechend der nachstehenden Tabelle 2.

Modernisierungsgrad	Modernisierungspunktzahl
nicht modernisiert	0 bis 1 Punkt
kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung	2 bis 5 Punkte
mittlerer Modernisierungsgrad	6 bis 10 Punkte
überwiegend modernisiert	11 bis 17 Punkte
umfassend modernisiert	18 bis 20 Punkte

Tabelle 2 der Anlage 2 (zu § 12 Absatz 5 Satz 1 ImmoWertV)
(Ermittlung des Modernisierungsgrades)

Die vergebene Modernisierungspunktzahl ist maßgeblich für die Ermittlung der Restnutzungsdauer der baulichen Anlage unter Nutzung der nachstehenden Formel auf Grundlage der ursprünglichen Gesamtnutzungsdauer und des Alters der baulichen Anlage.

Davon abweichend kann die Restnutzungsdauer bei kernsanierten Objekten bis zu 90% der jeweiligen Gesamtnutzungsdauer betragen. Durch eine Kernsanierung wird das Gebäude in einen Zustand versetzt, der nahezu einem neuen Gebäude entspricht. Bei einer Kernsanierung ist als Baujahr das Jahr der fachgerechten Sanierung zugrunde zu legen. Die teilweise noch verbleibende alte Bausubstanz oder der von neuen Gebäuden abweichende Zustand z.B. des Kellers ist durch einen Abschlag zu berücksichtigen.

Formel zur Ermittlung der Restnutzungsdauer:

Der Ermittlung der Restnutzungsdauer im Fall von Modernisierungen liegt ein theoretischer Modellansatz zugrunde. Das Modell geht davon aus, dass die Restnutzungsdauer (RND) auf maximal 70% der jeweiligen Gesamtnutzungsdauer (GND) gestreckt und nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$RND = a \times \frac{\text{Alter}^2}{GND} - b \times \text{Alter} + c \times GND$$

Für die Variablen a, b und c sind die Werte der Tabelle 3 zu verwenden. Dabei ist zu beachten, dass Modernisierungen erst ab einem bestimmten Gebäudealter Auswirkungen auf die Restnutzungsdauer haben. Aus diesem Grund ist die Formel in Abhängigkeit von der anzusetzenden Gesamtnutzungsdauer erst ab einem bestimmten Alter (relatives Alter) anwendbar.

Das relative Alter wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Alter}}{GND} \times 100 \%$$

Liegt das relative Alter unterhalb des in der Tabelle 3 angegebenen Wertes, gilt für die Ermittlung der Restnutzungsdauer die Formel:

$$RND = GND - \text{Alter}$$

Modernisierungspunkte	a	b	c	ab einem relativen Alter von
0	1,2500	2,6250	1,5250	60 %
1	1,2500	2,6250	1,5250	60 %
2	1,0767	2,2757	1,3878	55 %
3	0,9033	1,9263	1,2505	55 %
4	0,7300	1,5770	1,1133	40 %
5	0,6725	1,4578	1,0850	35 %
6	0,6150	1,3385	1,0567	30 %
7	0,5575	1,2193	1,0283	25 %
8	0,5000	1,1000	1,0000	20 %
9	0,4660	1,0270	0,9906	19 %
10	0,4320	0,9540	0,9811	18 %
11	0,3980	0,8810	0,9717	17 %

Modernisierungspunkte	a	b	c	ab einem relativen Alter von
12	0,3640	0,8080	0,9622	16 %
13	0,3300	0,7350	0,9528	15 %
14	0,3040	0,6760	0,9506	14 %
15	0,2780	0,6170	0,9485	13 %
16	0,2520	0,5580	0,9463	12 %
17	0,2260	0,4990	0,9442	11 %
18	0,2000	0,4400	0,9420	10 %
19	0,2000	0,4400	0,9420	10 %
20	0,2000	0,4400	0,9420	10 %

Tabelle 3 der Anlage 2 (zu § 12 Absatz 5 Satz 1 ImmoWertV)

(Angabe der Variablen a, b und c und des relativen Alters für die Anwendung der Formel zur Ermittlung der Restnutzungsdauer)

2. Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten

Gem. § 47 Abs. 3 Satz 1 KomHKVO zählen die Kosten, die für eine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Gebäudes anfallen, als Herstellungskosten. Eine Generalüberholung allein reicht zur Erfüllung dieses Tatbestandes nicht aus.

Eine wesentliche Verbesserung und damit Herstellungskosten sind erst dann gegeben, wenn die Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit

- über eine zeitgemäße substanzerhaltende (Bestandteil-)Erneuerung hinausgehen,
- den Gebrauchswert des Gebäudes insgesamt deutlich erhöhen und
- damit für die Zukunft eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird.

Von einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswerts ist z.B. auszugehen, wenn der Gebrauchswert (Nutzungspotential) von einem sehr einfachen auf einen mittleren oder von einem mittleren auf einen sehr anspruchsvollen Standard gehoben wird. Eine Erhöhung der Gebrauchsmöglichkeit liegt insbesondere im Fall einer wesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer des Gebäudes vor. Dabei ist nicht nur die technische, sondern auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer zu beachten. Die Verlängerung der Nutzungsdauer eines Gebäudes stellt somit eine (zeitliche) Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit dar und führt zur Verbuchung der Kosten als Investition.

Eine wesentliche Verbesserung entsteht jedoch nicht schon dadurch, dass Erhaltungsaufwendungen in ungewöhnlicher Höhe geballt anfallen. Bei umfassenden baulichen Maßnahmen an Gebäuden wird eine Verlängerung der technischen Nutzungsdauer nur dann eintreten, wenn die für die Nutzbarkeit maßgebende mutmaßliche Haltbarkeitsdauer der Bausubstanz in ihrer Gesamtheit dies gewährleistet.

Bei der Beurteilung, ob Erhaltungsaufwand vorliegt, ist auch der zeitliche Ablauf der Maßnahmen zu beachten. Von einer „Sanierung in Raten“ ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Maßnahmen innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraumes durchgeführt worden sind. Wenn der Standard in mindestens drei zentralen Ausstattungsmerkmalen (z.B. Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation, Fenster und Fassade) innerhalb von fünf Jahren erhöht wird, ist die Maßnahme insgesamt als Investition zu behandeln.

Sind im Rahmen einer umfassenden Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme sowohl Arbeiten zur Schaffung eines betriebsbereiten Zustandes, zur Erweiterung des Gebäudes oder Maßnahmen, die über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausgehen, als auch Erhaltungsarbeiten durchgeführt worden, sind die hierauf jeweils entfallenden Aufwendungen grundsätzlich – ggf. durch Schätzung – in Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen aufzuteilen, die mit den jeweiligen Aufwendungsarten im Zusammenhang stehen. In diesem Fall sind die Handwerker mit der Trennung der Kosten zu beauftragen oder von vorn herein getrennte Aufträge zu erteilen.



LANDKREIS LÜNEBURG

Synoptische Gegenüberstellung der geltenden Fassung 2022 und der Neufassung 2026 der Fördergrundsätze des Landkreises Lüneburg zur Schaffung neuer Krippen- und Kindergartenplätze, Beteiligung an Modernisierungsmaßnahmen/Ersatzbauten von Kindergärten

	Geltende Fassung 2022	Entwurf Neufassung 2026	Änderungen/Bemerkungen
Fördervolumen	<ul style="list-style-type: none">❖ Neuschaffung: 1.000.000 € pro Haushaltsjahr❖ Modernisierung: 250.000 € pro Haushaltsjahr zzgl. nicht verwendeter Mittel vom Vorjahr	<ul style="list-style-type: none">❖ Neuschaffung: 1.000.000 € pro Haushaltsjahr❖ Modernisierung: 250.000 € pro Haushaltsjahr❖ Nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen	<p>Keine Änderung des Fördervolumens</p> <p>Übertragbarkeit nicht verbrauchter Mittel wird ausdrücklich für beide Förderbereiche geregelt</p>
Förderhöhe	<p><u>Neuschaffung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">❖ 7.200 € je neu geschaffenem Krippen- oder Kindergartenplatz. Anrechenbare Landesförderungen (RIT o. entsprechende Richtlinien) werden abgezogen❖ Modernisierung: Förderung bis zu 40% der förderfähigen Kosten. Anteilige Kürzung bei Überschreitung des Förderbudgets	<p><u>Neuschaffung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">❖ 15.000 € je neu geschaffenem Krippen- oder Kindergartenplatz bei Beantragung in der Kombination mit der RIT-Förderung (ab 08.04.2019)❖ Förderungen von Land und Bund werden angerechnet <p><u>Modernisierung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">❖ Förderung bis zu 40% der förderfähigen Kosten.❖ Anteilige Kürzung bei Überschreitung des Förderbudgets	<p>Erhöhung der Platzförderung um 7800 € je Platz, (+108%)</p>



LANDKREIS LÜNEBURG

Förderfähig	<p><u>Neuschaffung</u></p> <ul style="list-style-type: none">❖ Neu geschaffene Krippen- und Kindergartenplätze❖ Integrationsgruppen (Berechnungsgrundlage: 25 Plätze)❖ Mietmodelle mit mindestens 25-jähriger Laufzeit und mietsenkender Wirkung der Förderung <p><u>Modernisierung</u></p> <ul style="list-style-type: none">❖ Bauliche Veränderung und Erweiterungen zur Sicherung oder Erlangung der Betriebserlaubnis❖ Maßnahmen zur Schaffung von Ganztagsplätzen❖ Maßnahmen zur Erhaltung oder Schaffung der Integrationsfähigkeit	<p><u>Neuschaffung</u></p> <ul style="list-style-type: none">❖ Nur für neu geschaffene Krippen- und Kindergartenplätze in der Kombination mit der RIT-Förderung (ab 08.04.2019)❖ Integrationsgruppe werden pauschal mit 25 Plätze angesetzt❖ Mietmodelle mit mindestens 25-jähriger Laufzeit und nachgewiesener mietsenkender Wirkung der Förderung❖ Ersatzneubauten, Kernsanierungen und bauliche Veränderungen bei Vorliegen definierter Kriterien:<ul style="list-style-type: none">➤ Die Maßnahmen gehen über eine zeitgemäße substanzerhaltene (Bestandteil-)Erneuerung hinaus.➤ Der Gebrauchswert des Gebäudes wird insgesamt deutlich erhöht.➤ Es werden weitere Nutzungsmöglichkeiten (Inklusionsfestigkeit, Gruppengröße für U3 und Ü3 nutzbar ...) geschaffen.➤ Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat ergeben, dass ein Ersatzneubau einer Renovierung vorzuziehen ist.➤ Durch die Maßnahme eine deutliche Verlängerung der Restnutzungsdauer erreicht wird.➤ Unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen müssen von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden.	<p>Deutliche Erweiterung der Fördertatbestände</p> <p>Neu aufgenommen werden Ersatzneubauten, Kernsanierungen und die rückwirkende Förderung</p> <p>Kriterienkatalogs für Ersatzneubauten, Kernsanierungen und bauliche Veränderungen</p>
--------------------	--	---	---



LANDKREIS LÜNEBURG

		<ul style="list-style-type: none">❖ Rückwirkende Förderung bereits abgerechnete Projekte mit der RIT-Förderung <p>Modernisierung</p> <ul style="list-style-type: none">❖ Bauliche Veränderung und Erweiterungen zur Sicherung oder Erlangung der Betriebserlaubnis❖ Maßnahmen zur Schaffung weiterer Nutzungsmöglichkeiten❖ Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung der Integrationsfähigkeit	Rückwirkende Förderung bereits abgeschlossener RIT-Projekte
Nicht förderfähig	<ul style="list-style-type: none">❖ Bauunterhaltung❖ Größere Instandsetzungen❖ Brandschutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">❖ Bauunterhaltung❖ Größere Instandsetzungen❖ Brandschutzmaßnahmen❖ Kostenteile, die auf unterlassene Bauunterhaltung oder versäumte Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen sind	Förderausschlüsse bleiben im Wesentlichen unverändert. Neu aufgenommen wurde, dass Kostenanteile aufgrund unterlassener Bauunterhaltung oder versäumter Instandhaltungsmaßnahmen von der Förderung ausgeschlossen sind.
Auszahlung	<ul style="list-style-type: none">❖ Bewilligung vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel❖ Nicht bewilligte Anträge werden ins Folgejahr übertragen und bevorzugt berücksichtigt❖ Nicht verwendete Modernisierungsmittel werden dem Haushaltsansatz wieder zugeführt	<ul style="list-style-type: none">❖ Auszahlung nach Abschluss der Maßnahme und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel❖ Bereits abgerechnete Projekte werden zunächst nach Abrechnungsdatum berücksichtigt❖ Auszahlungsreihenfolge nach Maßnahmenabschluss bzw. Abrechnungsdatum	Haushaltsgrundsätze bleiben erhalten Auszahlungsverfahren und Priorisierung werden detaillierter geregelt.



LANDKREIS LÜNEBURG

Fristen	<ul style="list-style-type: none">❖ Antragstellung bis zum 31. Oktober eines Jahres❖ Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von drei Jahren❖ Bewilligungen für Modernisierungsmaßnahmen erlöschen bei Fristüberschreitung	<ul style="list-style-type: none">❖ Förderbeträge müssen vor Beginn der Maßnahme beantragt und bewilligt werden❖ Auszahlung nach Abschluss der Maßnahme	Bisherige Antrags- und Umsetzungsfristen entfallen. Stattdessen Einführung des Grundsatzes „ Bewilligung vor Maßnahmenbeginn “.
Sonstige Regelungen	<ul style="list-style-type: none">❖ Bei der Hansestadt Lüneburg ist die Gesamtfördersumme maßgeblich❖ Modernisierungsmaßnahme erst ab einem Investitionsvolumen von 10.000 € förderfähig❖ Ist ein Neubau wirtschaftlicher als eine Sanierung, gelten die Regelungen zur Neuschaffung	<ul style="list-style-type: none">❖ Abstimmung mit der Kitabedarfsplanung erforderlich❖ Benehmen mit dem Landkreis bei Ersatzneubauten, Kernsanierungen und baulichen Veränderungen❖ Kriterien zur Abgrenzung von Modernisierung und Neuschaffung❖ Modernisierungsmaßnahme erst ab einem Investitionsvolumen von 10.000 € förderfähig❖ Bei der Hansestadt Lüneburg ist die Gesamtfördersumme maßgeblich❖ Förderungen von Land und Bund werden angerechnet	Deutliche Konkretisierung der Fördervoraussetzungen und stärkere Steuerung durch den Landkreis. Einführung eines Kriterienkatalogs für die Bewertung von Ersatzneubauten und Kernsanierungen .